

# Wichtige Änderungen für die

Unter anderem folgende steuerliche Änderungen bringt das Jahr 2021:

## Einkommensteuer

**Anhebung des Grundfreibetrags, des Unterhaltshöchstbetrags, des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags, des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (BEA-Freibetrag), des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sowie Abbau der kalten Progression**

Die Anpassungen umfassen:

- Anhebung des Grundfreibetrags um 336 Euro auf 9.744 Euro; bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags um 336 Euro auf 9.744 Euro
- Anhebung des Kindergelds um 15 Euro pro Monat auf 219 Euro für das erste und zweite, auf 225 Euro für das dritte und auf 250 Euro für das vierte und jedes weitere Kind
- Anhebung des Kinderfreibetrags (je Elternteil) um 144 Euro auf 2.730 Euro
- Erhöhung des BEA-Freibetrags um 288 Euro auf 2.928 Euro
- Dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.008 Euro
- Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression

Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 1. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 2616; Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 3096.

### Steuerfreiheit der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die zunächst zeitlich begrenzt eingeführte Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde verlängert und gilt auch für Lohnzeiträume im Jahr 2021.

Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 3096.

### Neuer Werbungskostenabzug für Beschäftigte im Homeoffice

Angestellte können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich im Homeoffice arbeiten, einen Betrag von fünf Euro als Werbungskosten geltend machen – maximal 600 Euro.

Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 3096.

### Investitionsabzugsbetrag (IAB) wird flexibler

Der IAB, der die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung ermöglicht, kann ab 2020 auch für vermietete Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden.

Der IAB steigt ferner von 40 Prozent auf 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten an.

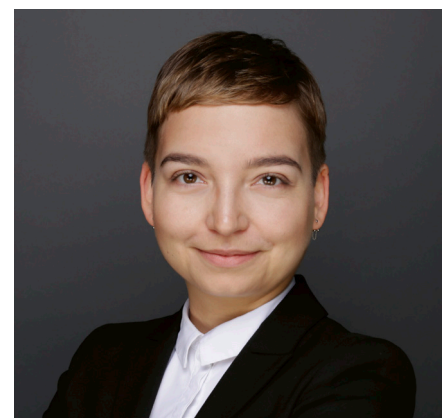
Um von der Regelung zu profitieren, gilt neu eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro.

Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 3096.

### Verbesserte vergünstigte Vermietung und Verpachtung von Wohnraum

Vermieter können Werbungskosten vollständig nicht mehr nur geltend machen, wenn die Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Es reicht aus, wenn die Miete 50 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Beträgt die Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, ist künftig eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen.

Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 3096.



Daniela Ebert

# Freien Berufe 2021

## Mehr Zeit für die Steuererklärung

Beratene Steuerpflichtige werden mehr Zeit für die Abgabe ihrer Jahressteuererklärungen 2019 erhalten. Die Koalitionsfraktionen haben einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der

die Fristverlängerung von Ende Februar 2021 auf Ende August 2021 vorsieht. Die Befassung des Bundesrats und damit der Abschluss des Verfahrens ist für den 12. Februar 2021 geplant.

Gesetzentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BT-Drs. 19/25795.

## Weitere Themen

### Änderungen im Sozialversicherungsrecht

#### Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 58.050 Euro im Jahr (2020: 56.250 Euro).

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 vom 3.12.2020, BGBl. I 2020, S. 2612.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt unverändert 3,05 Prozent (für Kinderlose 3,30 Prozent).

Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragsanpassung vom 17.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2587.

#### Rentenversicherung

Bei einem stabilen Beitragssatz von 18,6 Prozent steigen die Beitragsbemessungsgrenzen auf 85.200 Euro (West) beziehungsweise 80.400 Euro (Ost) pro Jahr.

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 vom 30. November 2020, BGBl. I 2020, S. 2612.

#### Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags (SolZ)

Die Erhebung des SolZ entfällt, wenn die zu zahlende Einkommensteuer unter 16.956 Euro (33.912 Euro) liegt. Liegt sie darüber, wird der SolZ fällig. Jedoch nicht in voller Höhe. Er erhöht sich in der sogenannten „Milderungszone“ zwischen 16.956 und 31.528 Euro schrittweise auf 5,5 Prozent.

Die Beträge für das Lohnsteuerabzugsverfahren werden entsprechend angepasst. Der SolZ auf Körperschaftsteuer sowie

auf erhobene Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge bleibt indes erhalten.

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2115.

#### Mehr Zeit für Umsatzsteuervoranmeldung

Bisher waren Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufgenommen haben, im laufenden und folgenden Jahr zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 wird diese Regelung ausgesetzt. Sofern die voraussichtlich zu entrichtende Umsatzsteuer 7.500 Euro nicht übersteigt, reicht es, vierteljährlich eine Voranmeldung an das Finanzamt zu übermitteln.

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz vom 22. November 2019, BGBl. I 2019, S. 1746.

#### Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschoben

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschiebt sich auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats. Erstmals verschiebt sich der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember 2020. Sie ist mithin am 26. Februar 2021 (vorher: 16. Januar 2021) fällig.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020, BGBl. I 2020, S. 1512.

**Daniela Ebert, LL.M., ist Referatsleiterin Steuerrecht beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV).**